



Ostrachtaler Gleitschirmflieger e.V.
Herrn Michael Kaufmann
Marktstr. 11
87541 Hindelang

Gmund, 20.06.2018 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Iseler", 87541 Hindelang

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Ostrachtaler Gleitschirmflieger vom 12.04.2018 die Erlaubnis „Iseler“ des DHV vom 19.01.1996, zuletzt verlängert am 28.01.2013, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Iseler“, Gemeinde Hindelang vom 28.01.2013 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 3981, 3979 (Starts) und 759/22, 759/26 (Landungen), Gemarkung Hindelang.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Ostrachtaler Gleitschirmflieger e.V. sowie nach Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die talnahe Wand am Fuß des Palmenberges, bzw. das Gebiet am Ellesbach / Schleierfall, ist von der Befliegung ausgenommen. Der Startplatz Ostalpe darf nur von Vereinsmitgliedern der Ostrachtaler Gleitschirmflieger genutzt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.01.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Iseler“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel erteilt. Die Erlaubnis wurde zuletzt am 28.01.2013 bis zum 31.01.2018 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 23.04.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).. Mit Schreiben vom 12.06.2018 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die Erlaubnis wieder auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

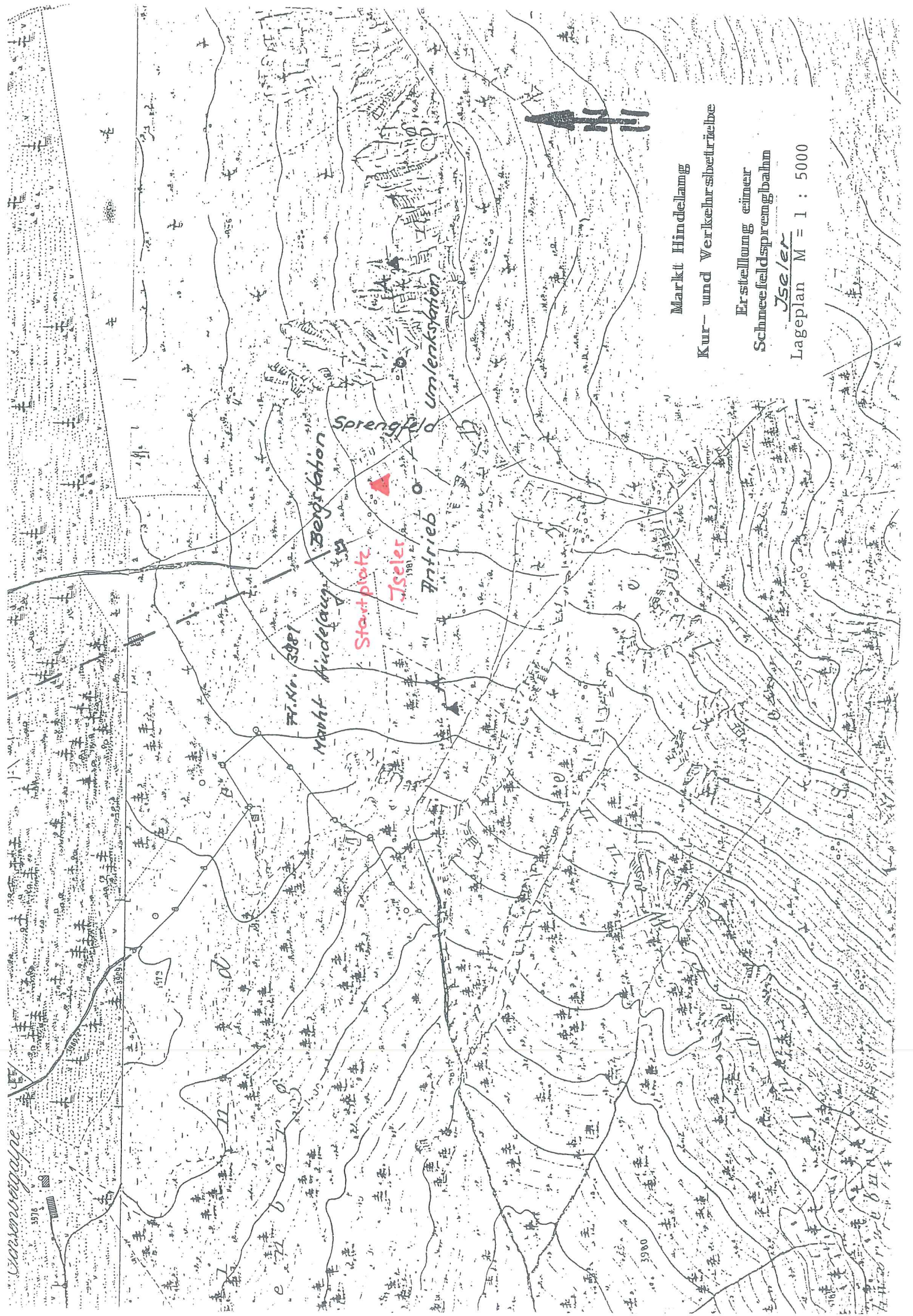
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Wasservorgabe



Markt Hindelang

Kur- und Verkehrsbetriebe

Erstellung einer

Schneefeldsprengbahn

Iseler

Lageplan M = 1 : 5000

